



Besondere Bestimmungen Reiten 2018

Die F.L.S.E. hält in Ergänzung der Leistungsprüfungsordnung (LPO) die nachstehenden *Besonderen Bestimmungen* fest.

Für Luxemburg sind folgende Begriffe in der LPO 2013 auszutauschen:

<u>Geschrieben</u>		<u>Bitte lesen bzw. sinngemäß anzuwenden</u>
FN	→	FLSE
LK	→	FLSE
Zuständige LK	→	FLSE
BGB	→	Code Civil
Zivilprozessordnung	→	Code de procédure Civil
Deutschland	→	Luxemburg
Gebührenordnung	→	Taxes et Amendes

TEIL C der LPO „Rechtsordnung“ ist für den Bereich der F.L.S.E. nicht gültig

LPO § 4.2.7 und § 28 Züchterprämien

Züchterprämien – entfällt für Luxemburg

LPO §16.1 Registrierung und Identifikation von Turnierpferden

An LP der Klasse E, Reiterwettbewerb und Führzügelklasse können auch nicht registrierte Pferde mit LK0 Reiter teilnehmen.

LPO § 17 / § 20 / § 23 / § 63 / § 400 / § 500 / Durchführungsbestimmungen zu § 63

Alle Prüfungen werden in Luxemburg „offen“ ausgeschrieben.

LPO § 18 Mitgliedschaft

1. Ein Wechsel der Stammmitgliedschaft zum Jahresende ist ohne weiteres möglich. Der Reitausweis wird ohne Nachprüfung für den neuen Verein ausgestellt.

2. Ein Wechsel der Stammmitgliedschaft während der Saison muss schriftlich bei F.L.S.E. angefragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- Freigabebescheinigung des alten Vereines
- Aufnahmebestätigung des neuen Vereines
- schriftliche Begründung

3. Für die Teilnahme an Vereins-/Mannschaftskämpfen und Meisterschaften gilt bei Wechsel der Stammmitgliedschaft während der Saison grundsätzlich ein Startverbot von drei Monaten ab Gültigkeit der neuen Stammmitgliedschaft.

LPO § 20.5 und Durchführungsbestimmungen Jahresturnierlizenz

Als luxemburgische Gastlizenzen gelten eine Jahresgastlizenz oder eine Turniergegastlizenz. Preise sind in den „Taxes et Amendes“ angegeben.



LPO § 23 Inhalt der * Ausschreibung

Für die Disziplin Springen gilt:

in der Klasse E sind LP grundsätzlich nur als beurteilte-Springen erlaubt.

In der Klasse A*/A** müssen 50% als beurteilte-Springen ausgeschrieben werden!

Im Führzügelklassenwettbewerb sind nur Ponys startberechtigt.

Springprüfungen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, eine vierte ist nur in Verbindung mit einem sportfachlich sinnvollen Handicap möglich. ZB LK2 nur mit unplatzierten Pferden

Als Ausnahmen sind reiner Junioren-, Junge Reiter- Meisterschafts- und Mannschaftsprüfungen sowie Kombinierte Prüfungen möglich.

Die veröffentlichte Ausschreibung auf der Internetseite der FLSE ist maßgebend.

Der Ausschreibung ist beizufügen: Name Richter, Parcourschefs, Turnierleiter, Arzt/Sanitärdienst, Tierarzt

Die Ausschreibung von Trostrüfungen Dressur der Kl. S sind nur wie folgt zulässig:

Quali S*** = Trostrunde S**

Quali S** = Trostrunde S*

Quali S* = Trostrunde M**

NEON/MAX:

Wird die Anzahl an Startplätzen in einer LP begrenzt, so darf die Anzahl der Startplätze:

in der Dressur nicht unter 30 Startplätze bis M* und unter 25 Startplätze ab M**

im Springen nicht unter 50 Startplätze liegen. Ausnahme: Hallenturnier

Jeder Teilnehmer ist nur mit maximal zwei Pferden startberechtigt!

A0/L0 Regelung

In Springprüfungen Kl. A und L kann der Veranstalter zusätzlich Teilnehmer der LK 1-3 mit je einem Pferd zulassen, ohne Wertung. Es erfolgt für diese Teilnehmer keine Platzierung und es werden keine Geld- und Ehrenpreise vergeben. Eine Erfolgsanrechnung für Reiter und Pferde im Sinne der LPO erfolgt nicht. Muss nicht in der Ausschreibung angekündigt werden.

LPO § 25 Geldpreise und Aufteilung

Die 4. Wertungsprüfung der Landesmeisterschaften der Springreiter bei den Senioren (S*) darf ohne Geld ausgeschrieben werden.

LPO § 27 Höhe von Nenngeld und Durchführungsbestimmungen

Das Nenngeld und Startgeld kann beliebig festgelegt werden. Die Nachnennung wird laut LPO geregelt.

LPO § 33 Inhalt der Nennungen

.2 Die Nennelder werden über die Erteilung des entsprechenden Einziehungsauftrages im FN-NEON System bezahlt oder des vom Veranstalter vorgegebenen anderen Zahlungsweges. Unbedingt vor der ersten Turniernennung die Bankverbindung im NEON/Profil/Bankverbindung hinterlegen.

Bei wiederholten Mitteilungen über die Rückgabe von NEON-Lastschriften oder allen anderen offenen Forderungen spricht die FLSE Ordnungsmaßnahmen an die betr. Teilnehmer aus, wenn der Aufforderung eines oder mehrerer Veranstalter zur Zahlung der offenen Beträge nicht nachgekommen wurde.

Ordnungsmaßnahmen ergehen in Form eines zeitlichen Ausschlusses bezgl. der Teilnahme an Turnieren sowie einer Geldbuße in Höhe von 50€ raus.



Der Veranstalter ist berechtigt bei Inrechnungstellung seiner Forderung bis zu 50€ Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

LPO § 34 Nennungsschluss und Durchführungsbestimmungen

Der Nennungsschluss ist immer dienstags 2 Wochen vor Turnierbeginn 18.00 Uhr

Auf Wunsch vom Veranstalter kann, z.B. bei Turnieren mit Boxenreservierung ein früheres Datum bestimmt werden.

2. Late-Entry-Turniere können grundsätzlich auch mehrtägig sein.

LPO § 35 Gültigkeit der Nennung

Mit Abgabe der Nennung hat jeder Reiter pro reserviertem Startplatz und Pferd eine FLSE Abgabe von 1,00 € sowie 0,50 € für Dopings Gelder zu entrichten. Pro Nennung wird eine NEON Gebühr von 0,85€ fällig. Der Betrag wird vom Reiter mit dem Nenngeld an den jeweiligen Veranstalter gezahlt, der für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich ist.

Dieser erhält nach dem Turnier eine Rechnung anhand der Nennungen seines Turniers (gilt auch für WBO Prüfungen im Rahmen eines LPO Turnieres) und führt den Gesamtbetrag an die FLSE ab.

§ 35.1.2.3.4.5. Startplatz-/Teilnehmer-/Pferdenachtrag

Vor PLS Beginn: Der Startplatz-/Teilnehmer-/Pferdenachtrag erfolgt über NEON und wird dem Veranstalter zum Download bereitgestellt. Gebühr: 8 € je Startplatz-/Teilnehmer-/Pferdenachtrag
Während einer laufenden PLS: Der Startplatz-/Teilnehmer-/Pferdenachtrag erfolgt auf der PLS bis zum Meldeschluss der jeweiligen LP und wird der FLSE mit der Ergebnisbearbeitung übermittelt.

Gebühr: 25 € je Startplatz-/Teilnehmer-/Pferdenachtrag.

Die Nachnennungsgebühr bei einem Startplatznachtrag wenn Reiter und Pferd auf der PLS genannt sind, beträgt nur noch 8€ pro Prüfung.

LPO § 37 Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse

Die TORIS-Auslagerung der PLS ist innerhalb 2 Tagen nach Veranstaltung an die FLSE zu senden. Sowie die unterschriebenen Ergebnislisten per Post.

LPO § 38 Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland

Für die Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland gilt:

1. Der Besitz einer FLSE Jahresturnierlizenz ist erforderlich.
2. Eine Startgenehmigung der FLSE muss vorliegen. Die Startgenehmigung wird für ein Jahr ausgestellt und ist gebührenpflichtig. (siehe Taxes et Amendes)
3. Bis 14 Tage nach der Veranstaltung müssen die offiziellen, vom Veranstalter unterschriebenen Ergebnislisten der betreffenden LP mit folgenden Angaben bei der FLSE vorliegen:
 - ✓ Eintrags-Nummer der platzierten Pferde
 - ✓ Platzierung und ausgeschütteter Geldpreis in EURO bei Spring-LP; Strafpunkte/Zeit und Höhe der Prüfung
 - ✓ bei Dressur-LP; Wertnote, Punktsumme/erreichte Prozentzahl, sofern Dressuraufgaben der FEI geritten wurden, werden Erfolge in diesen nur angerechnet, wenn die Prüfung von mindestens drei Richtern bewertet wurde.

Das Eintragen ist gebührenpflichtig!

§ 38.1. Rangierte Ergebnisse werden nicht eingetragen.

LPO § 40 Arzt, Tierarzt, Hufschmied

Der Veranstalter hat für die Dauer einer PLS (1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis eine 1/2 Stunde nach Ende der letzten Siegerehrung) einer PLS als Mindestanforderungen sicherzustellen die Anwesenheit eines:



- Arztes oder Rettungssanitäters
- Tierarztes

sowie die schnellste Einsatzbereitschaft eines Unfallrettungswagens.

Die Anwesenheit des Hufschmiedes ist keine Pflicht muss aber in der Ausschreibung und Zeiteinteilung über Anwesenheit ja oder nein aufgelistet sein.

Bei einer WBO entfällt diese Regelung. Sanitäter Anwesenheit sind aber erwünscht

LPO § 41.3.2. Parcourschef

Der Parcourschef-Assistent ist eine mit dem Parcourschef abzustimmende fachkundige Person. Bei PLS mit Spring-/Vielseitigkeits-LP der Kl. S, ist der Einsatz eines Parcourschef-Assistenten mit mindestens Parcourschef-Qualifikation SL/GL empfohlen.

LPO § 43 Zeiteinteilung

Während einer PLS dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 7.30 Uhr beginnen. Bei der Erstellen von Starterlisten ist ab Dressurprüfungen der Kl. M* immer ein Zeittakt anzugeben.

LPO § 52.3.a.1. und § 56.2.3

Bei nationalen Prüfungen muss als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ein Richter oder FLSE Steward eingesetzt werden.

LPO § 53 FLSE-Beauftragter

Pro Turnier wird ein anwesender Richter als FLSE-Beauftragter benannt. Der FLSE-Beauftragte ist für die Abfassung eines FLSE-Beauftragten-Berichtes verantwortlich. Hierzu wird ein spezielles Formblatt zur Verfügung gestellt.

LPO § 56 Richtereinsatz

Pro Turnier müssen mindestens 2 Richter benannt werden. Ausnahme: Turniere die nur bis Kl. L ausgeschrieben sind, nur für Springturniere anwendbar.

§ 56.12

Ein Richter darf in nicht mehr als 5 aufeinander folgenden Jahren auf einer PLS tätig sein. Ausnahme: beim Springturnier

§ 56.13

Bei jeder PLS ist pro Veranstaltungsjahr mindestens ein Richter auszutauschen. Ausnahme: beim Springturnier

LPO § 63 Teilnahmevoraussetzungen Reiter

a) Reiter der LK 1 aus Luxemburg, Rheinland-Pfalz und Saarland sind in Prüfungen, die für Reiter der LK2 ausgeschrieben sind, mit 2 Pferden startberechtigt. Ausgenommen sind Dressurprüfungen der Kl. A. In Dressurprüfungen der Kl. L und M* sind die Reiter mit LK1 nur mit Pferden zugelassen, die noch keine Platzierung in der jeweiligen Klasse oder Höhe haben.

b) Die Handicaps bzw. Einschränkungen einer PLS resp. einer Prüfung müssen für alle teilnehmenden Reiter und Pferde gleich sein.

In Führzügelklassenwettbewerben sind nur Kinder bis 10 Jahren auf Ponys startberechtigt



LPO § 64 Teilnahmeberechtigung der Pferde

.5 Eine Gastlizenz (gebührenpflichtig) für Pferde kann ausgestellt werden. Das Pferd, welches von einem LUX-Reiter vorgestellt wird, muss im Besitz eines gültigen Equidenpasses sein. Es wird keine Platzierung resp. Erfolgsanrechnung angerechnet. Gebühr laut „Taxes et Amendes 2017“.

LPO § 66 Teilnahmebeschränkungen von Pferden

.6.6.2 Zu LP sind nicht zugelassen bzw. zu disqualifizieren: Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind. Ausnahme: in Spring- und Dressur-LP der Klasse E sind max. zwei Teilnehmer pro Pferd zugelassen.

Die Teilnahmeberechtigung je Pferd ist ab Klasse L auf 2 Starts pro Tag beschränkt. (Ausnahme: Mannschafts-LP und WB, gemäß WBO insgesamt jedoch maximal fünf Starts pro Tag, aber nur 3x in einer Prüfung).

LPO § 67 Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen

1. Die FLSE bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Pferde bestimmen, an denen Medikationskontrollen und Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen vorzunehmen sind.

2. Pferdekontrollen müssen auf allen Turnieren durch einen vom Veranstalter gestellten Tierarzt vorgenommen werden. Eventuelle Kosten werden nicht von der FLSE übernommen. Dabei sind 10 Prozent, mind. jedoch 10 Pferde bei weniger als 100 Pferden aus verschiedenen LP/WB zu kontrollieren. Außerdem werden die Pferdepässe im Hinblick auf die vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Influenza und zur Identifikation stichprobenartig kontrolliert. Fehlende bzw. unkorrekte Eintragungen führen zum Startverbot für alle Prüfungen, die der Kontrolle folgen. Ein Startverbot ist vom FLSE Beauftragten auszusprechen. Über den Umfang der Überprüfung und dessen Ergebnis ist der FLSE Meldung zu machen..

Bei Beanstandungen von Pferdepässen (z.B. Pferdepasskontrollen) wird eine Gebühr in Höhe von 50€ seitens der FLSE erhoben. Mündliche oder schriftliche Bestätigungen werden nicht anerkannt. Entscheidend ist die Eintragung im Equidenpass und der FLSE binnen 2 Wochen vorzulegen. Die Beanstandung muss der Veranstalter nach dem Turnier gleich an die FLSE weiterleiten.

Ist in einem Pass eines nicht geschippten Pferdes das Diagramm nicht ausgefüllt, ist dies schnellstmöglich, z.B. durch den Tierarzt vor Ort, nachzuholen.

3. Die Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen erfolgen im Beisein des FLSE Beauftragten oder eines von ihm beauftragten Richters, dem die Entscheidung aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung obliegt. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.

4. Medikationskontrollen werden durch einen von der F.L.S.E. bestellten Tierarzt vorgenommen. Die Kosten für die Medikationskontrollen übernimmt die F.L.S.E.

LPO § 70 B III

Springen

Gebissordnung nur noch laut LPO (Seite 79/80/81/84/52/289/290/291)

In allen Dressurprüfungen darf auf Trense geritten werden, auch dann, wenn die Prüfung auf Kandare ausgeschrieben ist.



LPO § 362

In Springpferdeprüfungen: Bei Ungehorsam vor einem fakultativen Wassergraben, hat der Teilnehmer vor Verlassen des Prüfungsplatzes die Möglichkeit, einen Versuch eines Korrektursprungs vorzunehmen.

LPO § 400 Dressurprüfungen Ausschreibungen

5. Zulässig sind in

Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. E für LK 7 und LK 6
Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. A für LK 6 und/oder höher
Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. L für LK 5 und höher, jedoch nicht ausschließlich für LK 5
Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. M für LK 4 und höher, jedoch nicht ausschließlich für LK 4
Dressur-LP der Kl. S für LK 3 und höher, jedoch nicht ausschließlich für LK 3

6

LPO § 500 Springprüfungen Ausschreibungen

Zulässig sind in Standard-Spring-LP und Spezial-Spring-LP, Stil-Spring-LP:

Kl. E 4jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
Kl. A*/** 4jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys
Kl. L 5jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

Zulässig sind zusätzlich in:

Kl. A*/** 4jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys
Kl. L 5jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

1.7. Zulässig sind:

Spring-LP der Kl. E für LK 7 und LK 6
Spring-LP der Kl. A für LK 6 und/oder höher
Spring-LP der Kl. L für LK 5 und höher, jedoch nicht ausschließlich für LK 5
Spring-LP der Kl. M für LK 4 und höher, jedoch nicht ausschließlich für LK 4
Spring-LP der Kl. S für LK 3 und höher, jedoch nicht ausschließlich für LK 3

LPO § 504.

1.b Parcours im Freien

Hindernisse – Mindestzahl +2, wenn der Reitplatz grösser als 1200m² ist

1.c Abmessungen Höhe

Abweichungen von + 5 cm in der Höhe sind zulässig.

1.d Kombinationen

Starten Pferde und Ponys in einer LP der Kl. E bis M*, können die Distanzen in Kombinationen für Ponys angepasst werden, und zwar minus ca. 40 cm bei einer Kombination mit einem Galoppsprung und minus ca. 60 cm bei einer Kombination mit zwei Galoppsprüngen. Ab Kl. A* ist mindestens eine Kombination vorgeschrieben, mit Ausnahme der Spezial-Spring-LP, in denen diese ausgeschlossen sind.

.3 Tempo und Zeit

Im Freien: Ab M** und höher 375m/Minute



Gastlizenzregelung zur Teilnahme von ausländischen Reitern an nationalen Turnieren in Luxemburg

7

Wenn ausländische Reiter oder Fahrer an nationalen Turnieren in Luxemburg teilnehmen möchten, benötigen sie eine Gastlizenz.

Voraussetzungen:

1. Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes des Teilnehmers.
2. Einverständniserklärung der Turnierveranstalter, an dem der Teilnehmer teilnehmen möchte.

Einschränkungen:

1. Zulässig sind: 15 Teilnehmer pro Turnier
2. Zulässig sind: 4 Nationen pro Turnier
3. Ausnahme: sofern in der Ausschreibung festgelegt, kann bei grenznahen, vereinspartnerschaftlichen eine unbegrenzte Anzahl von Teilnehmern mit Sammelgastlizenz (ein Zuständigkeitsbereich) auf bis zu vier Nationen zugelassen werden.

Allgemeine Turnierbestimmungen 2018

Die Unterschrift auf der Nennung oder der NEON-Nennung entlastet den Veranstalter von jeglicher Haftung betreffend Unfällen, Krankheiten oder Schäden, die den Besitzern/ Reitern/ Pflegern/ Pferden entstehen können. Zudem bestätigt sie, dass der Veranstalter auch nicht für die Schäden aufzukommen hat, die durch Reiter/ Stallpersonal/ Fahrzeuge/ Pferden an dritten verursacht werden. Jeder Einspruch ist schriftlich an den FLSE-Beauftragten zu richten. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Als Kostenvorschuss ist ein Beitrag von 50 € beizufügen (§61).

Die Startfolge wird durch die generelle Startfolge der FLSE 2018 festgelegt.

Reiterwechsel und Pferdetausch von genannten Teilnehmern und Pferden, sowie Nachträge von nicht genannten Reitern / Pferden, werden nach den Regeln der aktuellen LPO §35 und den Durchführungsbestimmungen abgewickelt.

Mit Genehmigung der FLSE behält sich der Veranstalter das Recht vor, an dieser Ausschreibung die Änderungen einzubringen, welche durch eine genaue Definition oder unvorhersehbare Umstände notwendig sind. Außerdem behält sich der Veranstalter, mit Genehmigung der FLSE das Recht vor, das Streichen der einen oder anderen Prüfung vorzunehmen bzw. auf einen anderen Tag zu verlegen.

Die unvorhergesehenen Fälle werden wie folgt gelöst:

- Nicht technische Fragen durch das Richterkollegium und/ oder dem FLSE-Beauftragten
- Technische Fragen durch das Organisationskomitee

Für alle Pferde muss ein Equidenpass vorhanden sein, der im Bedarfsfall an der Meldestelle vorzulegen ist



WBO Turniere sind nur LK 6 und 7 zugelassen.

Die Rangordnung der Vergabe der Turnierdaten:

1. Internationale Turniere haben Vorrang gegenüber Nationalen Turniere (Auch wenn der Verein vom Nationalen Turnier diesen Termin bereits seit Jahren hat!)
2. National ALT vor National NEU (Verein organisiert seit mehr als 5 Jahren auf diesem Termin ein Turnier)
3. Keine zwei Turniere auf einem Termin. (Falls doch nur mit dem beidseitigen schriftlichen Einverständnis). Falls es Qualifikationen von Cups gibt, müssen diese an verschiedenen Tagen ausgetragen werden. (Zb. Samstag Springen, Sonntag Dressur)